

# BGer 1C 14/2024 vom 1. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_14\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_14_2024)

FR: TF 1C 14/2024 du 1 février 2024

IT: TF 1C 14/2024 del 1 febbraio 2024

## Regeste

Bauentscheid; Container für Abgabe von Lebensmitteln | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.02.2024 1C 14/2024 (1C\_14/2024)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 01.02.2024 1C 14/2024 (1C\_14/2024) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 01.02.2024 1C 14/2024 (1C\_14/2024)

Bauentscheid; Container für Abgabe von Lebensmitteln | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1C\_14/2024 Verfügung vom 1. Februar 2024 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Kneubühler, Präsident, Gerichtsschreiber Baur. Verfahrensbeteiligte Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, vertreten durch den Rechts- und Personaldienst der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach, 4502 Solothurn, Beschwerdeführerin, gegen A.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner, Staat Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn. Gegenstand Bauentscheid; Container für Abgabe von Lebensmitteln, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 2023 (VWBES.2023.249). Erwägungen: Am 8. Januar 2024 erhob die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 2023 betreffend die dem A.\_\_\_\_\_ erteilte Bewilligung zum Aufstellen eines Containers für die Abgabe von Lebensmitteln auf einer Parzelle des Kantons Solothurn. Sie ersuchte dabei um Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stellung der Anträge sowie zur ausführlichen Begründung der Beschwerde. Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 wies das Bundesgericht die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar sei, die Beschwerde jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzt werden könne. Mit Eingabe vom 26. Januar 2024 zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück. Damit ist das Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben, wobei keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 66 BGG ) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind ( Art. 68 BGG ). Demnach verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren 1C\_14/2024 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Diese Verfügung wird den Parteien, dem Staat Solothurn und dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 1. Februar 2024 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Kneubühler Der

Gerichtsschreiber: Baur

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.